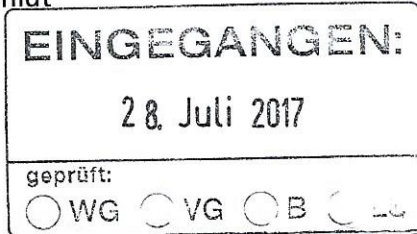


fünf Gemeinden ...



Samtgemeinde Werlte | Postfach 1164 | 49753 Werlte

SV Sparta Werlte
Herrn Wilhelm Goldschmidt
Schulweg 37
49757 Werlte



Samtgemeinde Werlte
Der Samtgemeindegemeindevorsteher

Fachbereich:	Zentrale Dienste
Ansprechpartner(in):	Herr John
Nr.:	30
Telefon:	05951/201-0
Durchwahl:	05951/201-45
Telefax:	05951/201-53
E-Mail:	john@werlte.de
Hausanschrift:	Samtgemeinde Werlte Marktstraße 1 49757 Werlte
	www.werlte.de

Mein Zeichen (bitte stets angeben):

Werlte, 27.07.2017

Haus- und Benutzungsordnung für die Sporthallen im Sportzentrum Werlte

Sehr geehrter Herr Goldschmidt,

die Haus- und Benutzungsordnung für die Sporthallen im Sportzentrum Werlte wurde aktualisiert. In der Anlage übersende ich Ihnen eine Ausfertigung der Haus- und Benutzungsordnung mit der Bitte, diese allen Mitgliedern Ihres Vereins, die die Sporthallen nutzen, bekannt zu geben und auf die Beachtung hinzuweisen. Insbesondere bitte ich Sie, die „Handballer“ darauf hinzuweisen, dass die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art verboten ist (Punkt 9 der Haus- und Benutzungsordnung).

Freundliche Grüße
Im Auftrag

G. John

Haus- und Benutzungsordnung für die Sporthallen im Sportzentrum Werlte

Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sporthallen, sie ist für alle verbindlich. Alle Benutzer sind zur Sauberkeit und Ordnung sowie zur pfleglichen und sachgerechten Benutzung der Einrichtung und Geräte verpflichtet.

1. Mit dem Betreten des Sportzentrums erkennt jeder Besucher / Nutzer diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Die Sporthallen dürfen nur von Gruppen genutzt werden, die von mindestens einem Übungsleiter, der die für die Ausübung des Sportbetriebes benötigte Qualifikation besitzt, geleitet werden. Die jeweiligen Übungsleiter sind für die Beachtung der Hausordnung verantwortlich. Sie haften als Beauftragte des Nutzers der Samtgemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen und sind für den reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig. Die Vertretung des Übungsleiters darf nur durch eine geeignete Person erfolgen.
2. Der Übungsleiter ist verpflichtet, vor Beginn der Übungsstunde die Geräte und die Räumlichkeiten auf die einwandfreie Funktion hin zu überprüfen. Findet der Übungsleiter einen Mangel / Schaden vor, so ist er von ihm zu bewerten. Besteht auf Grund des Schadens eine Gefahr für die Sicherheit, hat der Übungsleiter den Unterricht / das Training abzubrechen bzw. ausfallen zu lassen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
3. Jeder Benutzer des Sportzentrums hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Kindern unter 16 Jahren ist das Betreten der Turnhalle ohne Lehrer, Übungsleiter oder Erwachsenen untersagt. Sie haben sich bis zum Eintreffen dieser Person vor dem Eingang der Sporthalle aufzuhalten.
4. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen hat jeder unverzüglich Folge zu leisten. Sollte das nicht geschehen, hat er das Recht, notfalls eine ganze Gruppe aus dem Gebäude zu verweisen.
5. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Kaugummi im Gebäude, sowie die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen (Flaschen, Dosen etc.) sind im Sportzentrum verboten.
6. Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turn- oder Sportschuhen (ohne Spikes), mit heller oder nicht abfärbender Sohle betreten werden. Das Betreten der Turnhallen mit Straßenschuhen und Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist untersagt. Das Fahren mit Inlineskates, Skateboards und ähnlichen Geräten ist in den Sporthallen nicht gestattet.
7. Die Umkleieräume dürfen nur zum Umziehen und Aufbewahren der Sachen benutzt werden. In den Räumlichkeiten ist eine erträgliche Lautstärke einzuhalten. Der Übungsleiter oder sein Stellvertreter trägt die Gruppenstärke, eventuelle Vorkommnisse und aufgetretene Mängel und Beschädigungen ins Hallenbuch ein. Liegt die Anzahl der Gruppe häufiger als dreimal unter 10 Teilnehmer, entscheidet die Samtgemeinde, ob diese Gruppe weiterhin die Halle nutzen darf.

8. Die Turn- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur unter Anweisung eines Lehrers, Übungsleiters oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs in den Geräteraum ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen von Matten auf dem Fußboden hat zu unterbleiben. Die Technik (z.B. Geräte, Vorhänge, Fenster usw.) darf nur von eingewiesenen Personen bedient werden. Während des Sportbetriebes sind die Geräteräume geschlossen zu halten.
Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung, Beschädigung oder Zerstörung haftet der Nutzer für den Schaden. Das Fußballspielen in der Sporthalle ist nur mit einem speziell für Turnhallen geeigneten Fußball gestattet.
9. Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art (Kleber, Harz, Spray, Wachs, Klebebänder, die Kleberückstände hinterlassen, usw.) ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden den betreffenden Nutzern die Kosten der Reinigung in Rechnung gestellt.
10. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Verbandskästen den Nutzern nicht zur Verfügung stehen. Für Erste-Hilfe-Leistungen notwendiges Sanitätsmaterial ist von den Nutzern selbst mitzubringen und vorzuhalten.
11. Zuschauer dürfen die Spielfläche nicht betreten.
12. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
13. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Räumlichkeiten der Sporthallen eingebrachten Sachen sowie für Wertsachen, Bargeld und Fundgegenstände wird nicht gehaftet.
14. Nach Ende der Hallennutzung und anschließendem Duschen und Umziehen ist die Sportanlage sauber und aufgeräumt zu verlassen.
15. Alle Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Notausgänge sind nur im Notfall zu benutzen.
16. Die Nutzung der Sporthalle endet um 22.30 Uhr, daher muss der Sportbetrieb um 22.00 Uhr eingestellt werden.
17. Das Mitbringen von Tieren in das Sportzentrum ist nicht gestattet.
18. Die Kletterwand im Gymnastikraum darf ausschließlich nur unter Aufsicht eines qualifizierten Übungsleiters benutzt werden. Die Benutzungsordnung für die Kletterwand ist zu beachten.

Werlte, den 14.07.2017



Samtgemeinde Werlte
Der Samtgemeindebürgermeister